

**Richtlinie zur Gestaltung des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
in der Fassung vom 24.11.2022**

Der Senat erlässt zur Gestaltung des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen und Stellung des Promotionsprogramms	1
§ 2	Ziele des strukturierten Promotionsprogramms	1
§ 3	Steuerungskreis	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Betreuungskommission/ Mentoring/ Betreuungsvereinbarung	3
§ 6	Programmmodule	3
§ 7	Bildungsangebote und Veranstaltungskalender	3
§ 8	Nachweisführung und Abschlusszertifikat	3
§ 9	Geschäftsgang	4
§ 10	Inkrafttreten und Änderungen	4

§ 1 Grundlagen und Stellung des Promotionsprogramms

- (1) ¹Das Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ wird unter dem Dach des Graduiertenzentrums der FAU und der Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie eingerichtet. ²Fachlich wird es durch das Department für Sportwissenschaft und Sport der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie verantwortet.
- (2) Das Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ bietet für Promovierende der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie ein interdisziplinäres strukturiertes Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der gesundheitsorientierten Sportwissenschaft.
- (3) ¹Das Programm erfolgt begleitend zum Erwerb des Doktorgrades „Dr. phil.“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU. ²Für das Promotionsverfahren gelten die Rahmenpromotionsordnung der FAU sowie die Fakultätspromotionsordnung der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des strukturierten Promotionsprogramms

- (1) Ziele des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ sind die Stärkung der strukturierten Promovierendenbildung an der FAU, die Schaffung einheitlicher Mindeststandards in der Promovierendenbildung im Bereich der Sportwissenschaft sowie die Bereitstellung bestehender und zukünftiger strukturierter Ausbildungsangebote.
- (2) Promovierende erlangen vertiefte Kenntnis der aktuellen Forschung im Bereich Sportwissenschaft, erwerben wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen und werden somit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

§ 3 Steuerungskreis

- (1) Der kollegiale Steuerungskreis steuert die Entwicklung des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ und entscheidet über Grundsatzfragen, insbesondere
- die inhaltliche Ausrichtung des Promotionsprogramms,
 - das Bildungskonzept und
 - die Aufnahme als Mitglied in das Promotionsprogramm und die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) ¹Dem kollegialen Steuerungskreis gehören folgende Mitglieder des Departments für Sportwissenschaft und Sport an:
- a) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrstühle des Departments für Sportwissenschaft und Sport kraft Amtes,
 - b) ein/e für promovierte/r Vertreter/in aus dem Department für Sportwissenschaft und Sport, die bzw. der aus der Mitte der promovierten Beschäftigten des Departments für Sportwissenschaft und Sport für zwei Jahre gewählt wird,
 - c) sowie ein/e für Vertreter/in der Promovierenden aus dem Department für Sportwissenschaft und Sport, die bzw. der von den Mitgliedern des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt wird.

²Für die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b) und c) wird jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt, die bzw. der berechtigt ist, an den Sitzungen des Steuerungskreises mit beratender Stimme teilzunehmen. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Der kollegiale Steuerungskreis wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Sprecherin bzw. dem Sprecher obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. ⁴Sie bzw. er führt den Vorsitz im kollegialen Steuerungskreis bereitet die Beschlüsse des Steuerungskreises vor, führt sie aus und vertritt das Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ innerhalb und außerhalb der FAU.
- (4) Der kollegiale Steuerungskreis fasst unter Beteiligung der Gruppen nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) bis c) des strukturierten Programms einmal in vier Jahren einen Evaluationsbericht an das Leitungsgremium des Graduiertenzentrums.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Voraussetzung für eine Aufnahme in das Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ ist die Durchführung eines Promotionsvorhabens mit einer sportwissenschaftlichen Fragestellung an der FAU. ²Über die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ entscheidet der kollegiale Steuerungskreis im Einzelfall auf der Grundlage einer schriftlichen Zusage zur Promotionsbetreuung seitens der Hauptpromotionsbetreuenden bzw. des Hauptpromotionsbetreuenden. ³Die Aufnahme in das Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ stellt keine formelle Zulassung zur Promotion im Sinne der Rahmenpromotionsordnung der FAU und der Fakultätspromotionsordnung dar.
- (2) ¹Promovierende nehmen eine formlose Anmeldung durch Kontaktaufnahme mit dem kollegialen Steuerungskreis des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ vor. ²Die Promovierenden erhalten innerhalb eines Monats eine Nachricht über die Aufnahme in das Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“. ³Die Mitgliedschaft im Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ endet automatisch mit abgeschlossenem Promotionsverfahren an der FAU.
- (3) Die Mitgliedschaft im Promotionsprogramm „Bewegung und Gesundheit“ kann vorzeitig beendet werden, wenn
- a) das Promotionsvorhaben vorzeitig beendet wird,

- b) das Thema der Promotion in der Weise geändert wird, dass es nicht mehr der thematischen Ausrichtung des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ entspricht oder
- c) ein gravierender Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nach Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 10. Oktober 2017, in der jeweils gültigen Fassung, vorliegt.

§ 5 Betreuungskommission/ Mentoring/ Betreuungsvereinbarung

¹Jeder Promovierenden bzw. jedem Promovierenden wird eine wissenschaftliche Betreuungskommission zur Seite gestellt. ²Sie besteht aus mindestens zwei promovierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern (ein Mitglied der Betreuungskommission ist der oder die Hauptbetreuende im Rahmen der formellen Promotionsbetreuung nach der FAU-Rahmenpromotionsordnung bzw. Fakultätspromotionsordnung). ³Rechte und Pflichten der Promovierenden und der Hauptbetreuenden werden in einer Betreuungsvereinbarung niedergelegt. ⁴Die Promovierenden haben der Betreuungskommission einen jährlichen Bericht vom Fortschritt ihres Promotionsvorhabens vorzulegen.

§ 6 Programmmodule

- (1) ¹Die in das Promotionsprogramm aufgenommenen Promovierenden müssen bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion mindestens die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anforderungen erfüllen.
- (2) ¹Während des Promotionszeitraums ist die Teilnahme an sechs Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtend, wobei davon mindestens vier fachspezifisch sein müssen (somit maximal zwei fachübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen). ²Weitere Kurse können aus Angeboten der Philosophischen Fakultät und Fachgebiet Theologie oder des FAU-Graduiertenzentrums gewählt werden wie z.B.:
 - Schlüsselkompetenzen (Scientific Writing, Rhetorik, etc.)
 - Methodentraining
 - Besuch von Vorlesungen oder Seminaren (in Abstimmung mit der Betreuungskommission)
 - Drittmittelinwerbung
 - Karriereberatung
- (3) ¹Die Promovierenden des Promotionsprogramms sind im Laufe des Promotionszeitraums dazu verpflichtet, ihr Promotionsvorhaben mindestens einmal im Rahmen des Forschungskolloquiums vorzustellen, mittels eines Vortrages und anschließender Diskussion. ²Die Gestaltung der Anteile für den Vortrag und die anschließende Diskussion steht den Promovierenden frei. ³Über diese Verpflichtung hinaus werden die Promovierenden im Rahmen des Promotionsprogramms ausdrücklich dazu ermuntert, ihr Promotionsvorhaben bereits zu einem frühen Zeitpunkt vorzustellen.

§ 7 Bildungsangebote und Veranstaltungskalender

¹Zur Umsetzung der Ziele des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ wird eine Homepage eingerichtet. ²Dort werden zentrale Ankündigungen von Gastvorträgen, Veranstaltungen des Departments für Sportwissenschaft und Sport, Kongressen oder Ausbildungsveranstaltungen veröffentlicht.

§ 8 Nachweisführung und Abschlusszertifikat

- (1) ¹Zum Nachweis erbrachter Leistungen wird ein Studienbuch eingeführt. ²Die Promovierenden sind selbst dafür verantwortlich, sich alle erbrachten Leistungen im Studienbuch bestätigen zu lassen. ³Bei der Teilnahme an Tagungen dient der akzeptierte Abstract als Nachweis für das Studienbuch. ⁴Der Nachweis über die Teilnahme an Seminaren erfolgt durch die Unterschrift der jeweiligen lokalen Organisatorin bzw. des lokalen Organizers des Seminars.

- (2) ¹Über Sitzungen und Besprechungen mit der gemäß § 5 einzurichtenden Betreuungskommission ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, welches im Studienbuch verbleibt. ²Im Rahmen der Sitzung der Betreuungskommission werden auch das Studienbuch und der Stand der Erfüllung der Ausbildungsmodule geprüft.
- (3) ¹Nach erfolgreicher Promotionsprüfung und Absolvierung aller Ausbildungsmodule wird vom kollegialen Steuerungskreis ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm ausgestellt. ²Die Ausstellung eines vorläufigen Zertifikats für die Bewerbungsphase der Promovierenden ist möglich.

§ 9 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Steuerungskreises gelten die Bestimmungen des § 30 der Grundordnung der FAU, soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Der Entwurf dieser Richtlinie wurde dem Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Richtlinie wird am Tag nach der Beschlussfassung durch den Senat vom Präsidenten unterzeichnet und tritt mit Datum der Unterschrift des Präsidenten in Kraft. Änderungen dieser Richtlinie werden auf Vorschlag des kollegialen Steuerungskreises des Promotionsprogramms „Bewegung und Gesundheit“ und des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie durch den Senat beschlossen.

Erlangen, den 24.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident